

# **Satzung**

## **des Sportvereins Blau-Weiß Petershagen/Eggersdorf e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Blau-Weiß Petershagen/Eggersdorf e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist 15370 Petershagen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung, Förderung des Sports, insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§3**

#### **Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Antrag auf Mitgliedschaft kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte stellen, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

- (2) Der sich Anmeldende hat einen schriftlichen Antrag an die jeweilige Abteilung zur Aufnahme in den Verein zu stellen und sich zur Einhaltung der Satzung zu verpflichten, (siehe Anlage 5 der Finanzordnung)
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilung. Wird eine Aufnahme durch die Abteilung abgelehnt, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters endgültig.
- (4) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - durch Tod des Mitglieds,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch förmlichen Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. dem zuständigen Abteilungsleiter. Der Austritt ist nur zum Monatsende mit einer Frist von 4 Wochen zulässig. Der rückwirkende Austritt ist unzulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  -
  - in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat oder
  - durch besonders unfaires und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern den Vereinsfrieden stört oder
  - mit seinen Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung durch den jeweiligen Abteilungsleiter mit der Androhung der Ausschließung mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
- (4) Vor der Ausschließung durch Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss zum Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung des Mitglieds zur Bezahlung geschuldeter Beitragsrückstände.
- (6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung (Anlage 1).
- (2) Höhere als in (1) festgelegte Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen in einzelnen Abteilungen, bei denen besonders hohe Aufwendungen zur Erreichung des Vereinszieles erforderlich sind, regelt die Mitgliederversammlung der Abteilung und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) seinem Stellvertreter
  - c) dem Kassenwart
3. der erweiterte Vorstand, bestehend aus
  - a) dem Vorstand
  - b) den Leitern der Abteilungen

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b) die Satzung bzw. Satzungsänderungen,
  - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Vereins (Beitragsordnung),
  - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- (4) Die Delegierten zur Mitgliederversammlung bestehen aus dem

- erweiterten Vorstand,
  - den Delegierten der einzelnen Abteilungen und
  - den Ehrenmitgliedern
- (5) Die Delegierten der einzelnen Abteilungen sind durch die Mitgliederversammlung der Abteilungen zu berufen. Der Schlüssel beträgt 1 Delegierter je 4 Mitglieder.
- (6) An den Mitgliederversammlungen der Abteilungen nehmen alle Mitglieder der Abteilung ab vollendetem 16. Lebensjahrteil.
- (7) Ein Delegierter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Mitglieder des Vereins, die den Sport nicht mehr aktiv ausüben, sind nach den Grundsätzen (5) und (6) in die Mitgliederversammlung der Abteilung einzu-beziehen.
- (9) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (10) Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes. Für den Beschluss ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausreichend.
- (11) Die Einladungen an die Delegierten zur Mitgliederversammlung haben unter Angabe der Tagesordnung bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederver-sammlung schriftlich zu erfolgen.
- (12) Änderungen bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
- (13) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ergibt sich aus der An-wesenheit der stimmberechtigten Mitglieder gemäß (4).
- (14) Beschlüsse gelten als gefasst, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene behandelt.
- (15) Über die Abstimmungsart entscheidet der Vorsitzende. Im Normalfall erfolgen die Abstimmungen öffentlich durch Auszählung der Stimmen.
- (16) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (17) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom erweiterten Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (18) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch dann durchzuführen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

dies wünschen und den Antrag schriftlich begründen. Eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn der Antragsgrund in früheren Mitgliederversammlungen bereits abgelehnt wurde bzw. außerhalb des Vereinszweckes liegt.

- (19) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstandes Vertretungsvollmacht in der Weise erteilen, dass diese Rechtsgeschäfte tätigen dürfen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der jeweiligen Abteilung mit sich bringt. Rechtshandlungen, aus denen Schuldverhältnisse für den Verein in Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall entstehen, bedürfen in jedem Fall der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

(4) Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins betreffen und/oder einen Gegenstandswert von 2.500,00 € übersteigen, bedürfen eines zustimmenden Beschlusses des erweiterten Vorstandes.

(5) Über die (3) und (4) hinaus erforderlichen Regelungen sowie die Verfahrensweise der Kontoführung, Zahlungsabwicklungen und den Kassenverkehr ist durch den erweiterten Vorstand eine gesonderte Finanzordnung zu erlassen.

(Anlage 2)

(6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Grundlage bilden die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung.

(7) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr werden.

(8) Der Vorstand wird für die Zeit von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

(10) Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch wichtigen Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorstandsmitglied nicht geschäftsfähig ist bzw. seine Pflichten gegenüber dem

Verein grob vernachlässigt. Für eine vorzeitige Abwahl ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (11) Bei Ausscheiden aus dem Amt ist die Kooptierung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zulässig. Die Kooptierung endet durch die Wahl des Vorstandes, spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung eines neuen Vorstandes.
- (12) Vorstandssitzungen finden als erweiterte Vorstandssitzungen mindestens viermal jährlich statt und sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ist ausreichend.
- (13) Beschlüsse sind mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des Stellvertreters.
- (14) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und fasst die dazu erforderlichen Beschlüsse. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Aufstellung und Kontrolle des Haushaltsplanes
  - d) Jahresplanung, Buchführung, Jahresberichterstattungen, Statistiken
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Erlassen von Beitrags-, Finanz- und Auszeichnungsordnungen
  - g) Beschlussfassungen zu Strafen bzw. Ausschlüssen von Mitgliedern
- (15) Bei Beschlüssen, die finanzielle oder sportliche Auswirkungen auf eine oder mehrere Abteilungen des Vereins haben, sind die jeweiligen Abteilungsleiter vorher anzuhören.

### **§10 Erweiterter Vorstand**

- (1) Zusätzlich zum Vorstand besteht der erweiterte Vorstand aus den Leitern der einzelnen Abteilungen.
- (2) Die Leiter der einzelnen Abteilungen werden durch die Mitgliederversammlungen der Abteilungen bestellt.

## **§11 Abteilungen**

- (1) Für jede der im Verein betriebenen Sportarten wird eine Abteilung gebildet.
- (2) Die Mitglieder der Abteilung wählen nach den Grundsätzen von § 8 aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter, der die Interessen der Abteilung im erweiterten Vorstand wahrnimmt.
- (3) Bei größeren Abteilungen können zusätzlich zum Abteilungsleiter weitere Mitglieder aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen von § 8 bestellt werden.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder nach (3) und deren Aufgaben bestimmt der Abteilungsleiter.
- (5) Das Stimmrecht des Abteilungsleiters im erweiterten Vorstand ist auf die Mitglieder nach § 11 (3) nicht übertragbar.

## **§12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, des Entzuges der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

## **§13 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde am 03.03.2000 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Satzung wurde durch die unter §13(1) beschlossene Satzung mit dem gleichen Tage außer Kraft gesetzt.